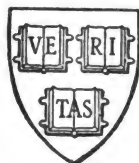
# Ueber die Frage eines deutschen Heimathrechtes.

Besonders abgedruckt aus dem Schwäbischen Merkur.

1864.

Stuttgart und Oehringen.

Verlag von Aug. Schaber.


VE
RI
TAS

# Ueber die Frage

eines

# deutschen Heimathrechtes.

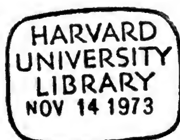
---

Besonders abgedruckt aus dem Schwäbischen Merkur.

1864.

Stuttgart und Oehringen.

Verlag von Aug. Schaber.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
NOV 14 1973

Der nachfolgende Aufsatz, dessen Verfasser, wie wir aus sicherer Quelle wissen, der Freiherr von Varnbüler ist, steht in nächster Verbindung mit der Schrift:

„Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen Heimathrechts von Friedr. Bitzer."

Während diese Schrift, welche wir der eignen Lektüre und Prüfung auf's wärmste empfehlen, neben dem Rechte auf Armenunterstützung die Fragen der Freiheit der Niederlassung und Verehelichung, des Aufenthaltes in den Gemeinden und der Erwerbung des Heimathrechtes in denselben erschöpfend behandelt, sind in derselben, entsprechend ihrem nächsten Zwecke, einige Fragen nicht berührt, welche den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden.

Wir geben diese, obwohl einzelne Bemerkungen in derselben durch die seit ihrer Abfassung eingetretenen Ereignisse an Bedeutung verloren haben, in der ursprünglichen Gestalt wieder, da ihr Inhalt im Ganzen nur an unmittelbarer Wichtigkeit gewonnen hat und die Hoffnung auf Durchführung der gemachten Vorschläge näher gerückt ist.

---

Das Bedürfniß festerer und innigerer Einigung Deutschlands hat eine Reihe von Vorschlägen für dieselbe hervorgerufen. Sie sind alle organisatorischer Natur, d. h. darauf gerichtet, einen entsprechenden praktischen Ausdruck für die nationale Kraft Deutschlands, ein bestimmendes und regelndes Organ für diese auszumitteln und so demselben die Vortheile und Macht der Einheit zu sichern. Die ungemeine Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe liegt in der unverhältnißmäßigen und ungleichartigen Entwicklung der Bundesglieder und der daraus folgenden Incohärenz ihrer Strebungen. Um diese Schwierigkeit zu überwinden, um zu der angestrebten Einigung und der dieser entsprechenden Nationalkraft auch nur theilweise zu gelangen, bedürfen wir vor Allem eines wirklichen und treuen Nationalsinnes, nicht desjenigen, welcher auf ein mächtiges einiges Deutschland weinbegeistert toastet und dabei hämisch Jeden schmäht, der nach diesem auf anderem Wege strebt, sondern des Sinnes, der alle Parteien, alle Stände, alle Stämme, alle Länder, alle Konfessionen versöhnt in dem Streben nach Deutschlands Einheit und Macht.

Dahin zu gelangen, bedarf es einer größeren Uebereinstimmung und Innigkeit unseres Rechts- und Verkehrslebens. Es ist daher das Streben nach Einigung auf diesen Gebieten von hoher praktischer Bedeutung und wäre eine Zoll- und Handelseinigung der fruchtbarste Erfolg unserer nationalen Bestrebungen. Käme gar diese Einigung zu Stande als Akt des deutschen Bun-

des, so hätte sie eine entscheidende Bedeutung als plastisches Produkt, als positiver Akt deutscher Einheit; wir hätten dann gemeines (nicht gemeinsames) deutsches Recht und deutschen Handel und Verkehr. Aber auch dann würde in der Kette nationaler Entwicklung das wichtigste Zwischenglied noch fehlen, die positiv rechtlich begründete Theilnahme jedes Deutschen als solchen an dieser Rechts- und Verkehrsgemeinschaft auf deren ganzem Gebiete, gegründet auf ein deutsches Heimathrecht, wie dies der Idee des Art. XVIII der deutschen Bundesakte entspricht und einen bestimmteren Ausdruck gefunden hat in dem §. 3 der deutschen Grundrechte.

Der Gedanke, ein solches für ganz Deutschland zu begründen, findet sich entwickelt in einer jüngst erschienenen sehr beachtenswerthen Schrift des K. württ. Oberregierungsraths Bitzer, mit besonderer Beziehung jedoch auf Armenunterstützung, weßhalb auch die Schrift ausdrücklich nur als Beitrag zu der Frage eines allgemeinen deutschen Heimathrechts bezeichnet ist. Die von dem Verfasser gezogenen Folgerungen sind zusammengefaßt in folgenden Sätzen: 1) Jeder Staatsangehörige ist berechtigt, in jeder Gemeinde des Landes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen und daselbst jeden gesetzlich erlaubten Berufszweig auszuüben. 2) Den Angehörigen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, welche sich über ihre staatsbürgerliche Heimathangehörigkeit auszuweisen vermögen, stehen die Rechte des Inländers zu. 3) Die Gemeinden sind gegenüber von denselben wie gegenüber von den Inländern verpflichtet. (Nach der Oekonomie des Buches können sich diese Verpflichtungen nur auf die Armenunterstützung beziehen.)

Bekanntlich begründet, abgesehen von dem mageren Inhalte der Art. XVI und XVIII der Bundesakte, das Bundesverhältniß der einzelnen deutschen Länder als solches bis jetzt keinerlei Verpflichtung gegenüber dem einzelnen Deutschen, daher

für diesen kein Recht, und so ist, angewendet auf das Individuum, „deutsch“ positivrechtlich ein nahezu inhaltsloses Wort. Die Vereinbarung über die Uebernahme von Heimathlosen und Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 (s. g. Gothaer Konvention), abgeschlossen von den kontrahirenden Staaten, „um soviel an Ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathrecht vorzubereiten“, ist zwar von beinahe allen deutschen Bundesstaaten angenommen, bezieht sich aber nur auf einen kleinen Theil dessen, was das Wesen des Heimathrechtes bildet und widerspricht sogar insofern der Idee desselben, als sie nicht sowohl den Zweck hat, durch die Niederlassung in einem fremden deutschen Staate für diesen Verpflichtungen gegenüber dem sich Niederlassenden zu begründen, als vielmehr den Staat der Niederlassung gegen Ansprüche des Niedergelassenen zu schützen, indem man dessen Ansprüche an den Ursprungsstaat feststellt. So große praktische Vortheile diese Konvention hat, so sehr sie dazu beiträgt, die Bewegung der arbeitenden Klassen zu erleichtern, ihre Erwerbsfähigkeit zu erhöhen und sie gegen die Mißhandlung zu schützen, welche aus der Unsicherheit der in derselben geregelten Verhältnisse entstehen müßte, so liegt darin doch nur ein kaum wahrnehmbarer Embryo eines deutschen Heimathrechtes. Wenn wir dahin streben, Deutschland so zu einigen, daß es sich dem Auslande gegenüber als Eine Nation fühle und als solche handle, daß die staatlichen Kräfte der einzelnen deutschen Staaten organisch auf einander und für einander wirken, wenn hienach jeder einzelne deutsche Staat für die Gesammtheit jedes Opfer zu bringen bereit seyn soll, welches diese erheischt, so scheint uns die erste Bedingung solcher Opferfähigkeit, daß der einzelne Deutsche, auf welchen ja diese Opfer zurückwirken, in dieser Gesammtheit zu Hause sei und sich heimisch fühlen könne, — daß also in letzter Konsequenz jeder Bürger eines einzelnen deutschen Staates berechtigt sei, in jedem deutschen Staate die Rechte des Inländers zu üben.

Damit wäre jedem Deutschen in jedem deutschen Lande die Ergreifung und Verfolgung jeden gesetzlich erlaubten Berufes eröffnet und die Theilnahme an den politischen Rechten und Pflichten würde sich für ihn bestimmen, wie für den Inländer.* Die konsequente Folgerung hieraus, welche wir jedoch für jetzt in ihrer Reinheit nicht zu ziehen vermögen, wäre, daß sein status im Ursprungslande maßgebend wäre für diese Theilnahme. Sicher wäre es ein Irrthum, anzunehmen, daß die Einführung selbst dieses absoluten Prinzips in unser Rechts- und Verkehrsleben eine erschütternde Bewegung in die Masse der angesessenen Bevölkerung bringen würde; von dieser lösen sich, wenn man absteht von dem durch Romantik und religiöse Schwärmerei veranlaßten Zuge nach fernen unbekannten Ländern, bleibend in der Regel nur Einzelne ab, welche von der Gesammtbevölkerung einen kleinen Bruchtheil bilden und nur durch ihr Zusammentreffen in den Centralpunkten des Verkehrslebens auf die letztere Bevölkerung einen fühlbaren Einfluß üben. Abgesehen von den wandernden Arbeitsgehülfen, welche nach der Heimath zurückzukehren pflegen, wenn sie sich häuslich niederlassen, sind es solche, welche nach ihrer Natur oder ihren äußeren Verhältnissen bestimmt sind oder sich bestimmt glauben, für erweiterte oder erhöhte Thätigkeit im politischen, wissenschaftlichen oder gewerblichen Leben, — im

---

* Der Art. 41 der schweizerischen Bundesverfassung vom Jahre 1848 enthält hierüber folgende Bestimmung. „Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht freier Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft nach folgenden näheren Bestimmungen ꝛc." „Der Niedergelassene genießt alle Rechte des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbeausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleichhalten sollen."

guten wie im schlimmen Sinne der Gährstoff der unserem Geschlechte innewohnenden Entwicklungsfähigkeit; sie bedürfen als Wirkungskreis wie als Maßstab für ihre Kraft, für Befriedigung wie für Ernüchterung ihres Ehrgeizes eine weitere Bahn. Mit deren Eröffnung würde der Nation manche hohe Kraft gewonnen, welche jetzt im engen Raum siecht und außerhalb desselben vermißt wird; in derselben würde manche unzufriedene ruhelose Natur zu richtiger Selbsterkenntniß und damit zu Ruhe und Frieden gebracht.

Wir unterwerfen den Gedanken eines deutschen Heimathsrechts, wie wir denselben oben zusammen gefaßt haben, einer näheren Analyse und versuchen, indem wir dessen Elemente scheiden, zu erkennen, inwieweit derselbe in Deutschland zu praktischer Geltung zu bringen wäre. Wir werden hiebei zunächst geführt auf das Recht des freien Aufenthaltes, welches an sich betrachtet noch keine speziellen Befugnisse in sich schließt und in seiner Reinheit aufgefaßt mehr nicht begründet, als eine soziale Gemeinschaft mit denjenigen, bei welchen es geübt wird. Dieses Recht des freien Aufenthaltes ist bekanntlich selbst im Innern der einzelnen deutschen Staaten verschieden beschränkt. Es soll nicht behauptet werden, daß dasselbe keiner Beschränkung bedürfe. Damit träte man in Widerspruch mit unserem munizipalen Leben; was aber für ein deutsches Heimathrecht und wohl überhaupt für die bürgerliche Freiheit den Ausgangspunkt bilden muß, das ist die Forderung, daß diese Beschränkungen gesetzlich und zwar so viel möglich übereinstimmend für Deutschland geregelt werden.

Was den Aufenthalt des Deutschen in deutschen Staaten, denen er nicht angehört, also außerhalb seines Heimathortes betrifft, so unterliegt dieser in zwei Richtungen Beschränkungen; erstens von Seiten des Heimathstaates, indem z. B. der länger fortgesetzte Aufenthalt außerhalb desselben ohne besondere Legitimation von Seiten der Heimathbehörde gewisse Rechtsnachtheile, in der Regel den Verlust des ursprünglichen Bürgerrechtes zur

Folge hat, wodurch dann wieder beschränkende Kautelen im Aufenthaltsorte hervorgerufen werden; und zweitens von Seiten des Aufenthaltsstaates.

Die Beschränkungen von Seiten des letzteren sind im günstigsten Falle alle diejenigen, welchen auch der Inländer unterliegt, und für welche wir gesetzliche Regelung ansprechen; sie bestehen aber meist darin, daß jeder deutsche Staat das Recht übt, jeden Nichtstaatsangehörigen nach Gutdünken auszuweisen, eine Befugniß, welche natürlich dem Ausländer gegenüber noch weniger gesetzlich geregelt ist, als dem Inländer gegenüber. So viel uns bekannt ist, wird in Beziehung auf Zulassung und Duldung des Aufenthaltes Fremder in den meisten deutschen Staaten dermalen eine freisinnige Uebung eingehalten, und es darf diese als eine Folge der Gothaer Konvention angesehen werden; aber ein deutsches Gesetz oder ein Vertrag besteht in dieser Beziehung nicht, und es kann daher beinahe ausnahmslos jeder Deutsche aus jedem Gebiete seines großen Vaterlandes willkürlich in seine Heimath zurückgewiesen werden, ohne daß dadurch formell irgend ein Recht verletzt würde. Gewiß ist es aber die Grundbedingung nationalen Bewußtseyns, daß man sich innerhalb des Gebietes seiner Nation frei bewegen könne, wenn man seine Heimathverhältnisse geregelt hat, und nicht gegen die Gesetze verstößt.

Es handelt sich hiebei nicht um ein leeres Wort, um ein ideales Recht; der Aufenthalt ist gar oft auf's Engste verwebt mit den materiellen Fragen des Lebens, das Recht des freien Aufenthaltes außerhalb des Heimathlandes gewinnt an Werth im umgekehrten Verhältnisse zur Größe des letzteren und steigt daher in den kleinsten deutschen Staaten ungemein hoch, das Recht der freien Bewegung im ganzen deutschen Gebiete ohne beschwerende Kautelen hätte namentlich für die beurlaubten Soldaten große Bedeutung, wäre eben deßhalb geeignet, die Ausbildung unserer militärpflichtigen Jugend wesentlich zu fördern, die in den kleinsten Staaten hervortretende Einseitigkeit und Be-

schränktheit zu mindern, und so die Härten und volkswirthschaftlichen Nachtheile der Konskription zu mildern.

Andererseits vermögen wir die realen Hindernisse nicht einzusehen, welche einem durch ein deutsches Gesetz geregelten Aufenthaltsrechte innerhalb Deutschlands entgegenstehen sollten; wir meinen vielmehr, daß die Hauptschwierigkeit durch die öfter erwähnte Gothaische Vereinbarung, welche zwischen beinahe allen deutschen Staaten wegen Uebernahme von Heimathlosen zu Stande gekommen ist, in so fern überwunden sei, als die materiellen aus dem Aufenthalte für den Aufenthaltsstaat erwachsenden Nachtheile hiedurch beseitigt sind.

Nach dem Ausgeführten scheint uns der Anspruch begründet, daß jeder Deutsche, welcher sich über seine Heimathsangehörigkeit auszuweisen vermag, in jedem deutschen Lande seinen Aufenthalt solle wählen können, daß die Fälle der Beschränkung dieses Rechtes gesetzlich und für Deutschland gleichmäßig zu regeln seien, und daß so das dem deutschen Reichsadel durch Art. XIV Ziff. 1 der Bundesakte zugesicherte Recht der unbeschränkten Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörigen Staate zu nehmen, zu einem gemeinen deutschen Rechte erhoben werde.

---

Wir haben das Recht des freien Aufenthaltes aufgefaßt, entkleidet von der daran etwa sich knüpfenden Wahl eines Berufs, und gelangen jetzt als weitere Folge aus dem von uns aufgestellten Grundsatze zu dem Satze, daß jeder Deutsche in jedem deutschen Lande jedes gesetzlich erlaubte Gewerbe sollte ergreifen und ausüben dürfen. Wir beziehen denselben auf die Gewerbe im weitesten Sinne, wozu wir auch die Landwirth-

schaft rechnen, schließen vorerst diejenigen Berufsarten aus, welche einen politischen Charakter haben oder polizeilich oder disziplinarisch beschränkt oder begränzt sind und treten damit in den Kreis der allgemeinen Gewerbeordnungen und Gesetze ein.

Was das Gewerbe der Landwirthschaft betrifft, so beanspruchen wir für dieses volle Freiheit, wir rechnen mit Zuversicht darauf, daß die Beschränkungen, welche für dessen Betrieb theilweise noch bestehen, anstandslos schwinden werden, und wir können nicht glauben, daß die auf diesem Gebiete noch bestehende Verschiedenheit der deutschen Gesetzgebungen Hindernisse oder auch nur Anstände bereiten werde.

In Beziehung auf die Gewerbe im engeren Sinne begegnen wir in Deutschland zwei Staatengruppen mit entgegengesetzter Gesetzgebung. Die eine, bestehend aus Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Rheinbayern, Rheinhessen, Baden, Oldenburg, Nassau, Bremen mit Gewerbefreiheit und demgemäß unbeschränktem Rechte der Staatsangehörigen zu selbstständiger gewerblicher Niederlassung, die übrigen Staaten, worunter Preußen und Bayern, das sich jedoch im Zustande der Transition zur Gewerbefreiheit befindet, mit bedeutenden Ueberresten gewerblicher Beschränkung, so daß Lehr- und Gesellenjahre, Meisterrechtsprüfungen, Vermögensnachweise, Gemeindebürgerrecht, Gewerbekonzession u. dergl. die respektiven, übrigens nicht immer kumulirten Bedingungen bilden für selbstständige gewerbliche Niederlassung, welche, nachdem sie erlangt, noch genau umschrieben ist durch gesetzliche Arbeitsgrenzen. Es könnte scheinen, als liege hierin ein absolutes Hinderniß für Gewährung unseres Anspruches, dem Deutschen als solchem das Recht der freien gewerblichen Niederlassung in ganz Deutschland zu gewähren, und es ist zuzugeben, daß diese Verschiedenheit der Gesetzgebung eine Schwierigkeit bildet. Wenn in einem Staate gesetzlich der Grundsatz besteht, daß man den eigenen Angehörigen zu dem selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nicht zulassen dürfe, so lange er nicht gewisse Vorbedingungen sachlicher

wie persönlicher Art erfüllt habe, so ist natürlich nicht zu verlangen, daß dem Ausländer, auch wenn er Deutscher ist, diese Bedingungen erlassen werden; wenn z. B. ein Bayer sein Gewerbe nicht treiben darf, ohne in den Verband der Niederlassungsgemeinde aufgenommen zu seyn und diese Aufnahme von gewissen Bedingungen abhängig ist, oder wenn in Preußen eine Meisterrechtsprüfung die gesetzliche Bedingung eines selbstständigen Gewerbebetriebs ist, so wird nicht zu erreichen seyn, daß dem Oesterreicher, Württemberger, Sachsen dies in Preußen und Bayern erlassen werde; wohl aber sollte zu erreichen seyn, daß der nichtstaatsangehörige Deutsche wie der Inländer behandelt, daß er wie dieser zur Meisterrechtsprüfung zugelassen, daß ihm die Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft ermöglicht werde. Was diese letztere betrifft, so liegt eine staatsrechtliche Schwierigkeit darin, daß das Gemeindevollbürgerrecht ohne entsprechendes Staatsbürgerrecht nicht wohl gedacht werden kann, daß jedenfalls nach der organischen Gesetzgebung deutscher Staaten beide untrennbare Korrelate bilden, und es würde daher wohl in denjenigen derselben, in welchen gewerbliche Niederlassung bedingt ist durch Gemeindebürgerrecht, analog der schweizerischen Bundesverfassung (Art. 41), für Nichtstaatsangehörige eine Art unvollkommenen Gemeindebürgerrechts, ein Beisassenrecht mit den entsprechenden Verpflichtungen gegen die Gemeinde gesetzlich zu begründen seyn. Die Sache scheint uns dadurch erleichtert, daß der unnatürliche Ehebund zwischen Gemeindebürgerrecht und Gewerberecht mit durch die Rücksicht auf die Armenversorgung geschlossen worden ist, für letztere aber bei Ausländern durch die Gothaer Konvention gesorgt ist.

Umgekehrt könnte es unbillig erscheinen, in solchen Staaten, in welchen das Recht der gewerblichen Niederlassung für die Inländer völlig unbeschränkt ist, dieses Recht schrankenlos den Angehörigen solcher Staaten einzuräumen, in welchen diese Behandlung nicht erwiedert wird und nicht wohl erwiedert werden kann.

**Letzteres Bedenken ist es denn auch, welches die Staaten der freien Gewerbegesetzgebung und unter diesen vorzugsweise Oesterreich und Sachsen bestimmt hat, sich in deren neuen Gewerbegesetzen** gegen das Zuströmen von Ausländern, namentlich aus solchen Ländern einigermaßen zu schützen, in welchen Gewerbefreiheit nicht besteht. Wir würden jedoch in Voraussetzung gerechter Regelung der Besteuerungsverhältnisse keinen Anstand nehmen, über dieses Bedenken hinweg zu gehen und, wie dieß in Baden gesetzlicher Grundsatz ist, jedem Deutschen die freie Niederlassung des Inländers gewähren unter der soeben von uns gestellten Bedingung, daß auch dieser in den deutschen Ländern der Gewerbebeschränkung wie der Inländer behandelt werde. Dieß entspräche dem Frankreich durch Art. 25 des preußisch französischen Handelsvertrages eingeräumten Grundsatze, durch welchen Preußen den französischen Staatsangehörigen die Rechte des deutschen Inländers, somit, wenn wir diesen nicht ganz klaren Artikel richtig auslegen, für die Länder der Gewerbefreiheit mehr eingeräumt hat, als für die eigene im Zunftzwange erhaltene Bevölkerung und mehr als manche deutschen Bundeslande ihren Angehörigen unter sich gewähren. Wir haben bei der von den deutschen Ländern der Gewerbefreiheit hienach im Sinne der freien gewerblichen Bewegung zu machenden Konzession wie gesagt, nicht das mindeste Bedenken. Abgesehen davon, daß der Einzelstaat nicht strenge abwägen darf, wenn es sich um allgemeine deutsche Interessen handelt, ziehen wir aus der Geschichte der gewerblichen Entwicklung Europa's die Lehre, daß die Länder in dem Maße gewinnen, als sie ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit die ihnen zuströmenden arbeitenden und schaffenden Kräfte bei sich aufnahmen. Wir knüpfen daran aber auch die Hoffnung, daß dem Fortschritte der Gewerbefreiheit damit die Bahn werde geebnet, und der eigenthümliche Widerspruch werde gelöst werden, daß die Propheten des Freihandels diesen in Zunftjacken predigen.

Ein deutsches Heimathrecht in seiner Fülle würde, wie schon

bemerkt, zu der von der schweizerischen Bundesakte gezogenen Konsequenz führen, man wird jedoch in Berücksichtigung der völlig entgegengesetzten Gesetzgebungen, wie sie in Deutschland in Betreff der Gewerbe dermalen bestehen, für jetzt hievon abzustehen und sich damit zu begnügen haben, daß jedem Deutschen in jedem deutschen Lande die Ergreifung und Ausübung jedes gesetzlich erlaubten Gewerbes zu gestatten sei, wenn er, auch ohne Staats- und Gemeindegenossenschaftsrecht zu erwerben, den Bedingungen entspricht, deren Erfüllung dem Inländer obliegt. In dem Maße, als das Prinzip der Gewerbefreiheit fortschritte und daher die Beschränkungen in dem Betriebe der Gewerbe für die Inländer wegfielen, würde dann in diesem Gebiete das deutsche Heimathrecht sich erweitern, an Inhalt gewinnen, und würde in Voraussetzung endlicher Verbreitung der Gewerbefreiheit über ganz Deutschland jede Hemmung der gewerblichen Niederlassung von selbst beseitigt. Wir würden von der vorgeschlagenen Erweiterung des gewerblichen Niederlassungsrechtes für den Nationalsinn und die gewerbliche Entwicklung die günstigste Rückwirkung erwarten, wenn wir auch davon ausgehen, daß sie nicht massenhaft wirken würde. Wie die Größe der Hauptstädte durch den Umfang und die Bedeutung des Landes bestimmt zu werden pflegt, auf dem sie fußen, ebenso wirken diese Faktoren in der Regel auch auf die Ausdehnung der gewerblichen Geschäfte, indem die politische Begränzung der Länder mit verschiedenartiger Gesetzgebung auf den Geschäftsverkehr hemmend und beschränkend einwirkt, weßhalb denn auch die große Geschäftsausdehnung und der dadurch bedingte Erwerb großen Vermögens in kleineren Staaten schwerer fällt und seltener ist als in größeren. Jede einzelne gewerbliche Niederlassung eines Deutschen in Deutschland außerhalb seines Heimathlandes mindert diesen Nachtheil, knüpft Bande, geschäftliche wie persönliche, zwischen Heimath- und Niederlassungsland, löst gegenseitige Vorurtheile, erweitert den Gesichtskreis im Allgemeinen, wie im besonderen

Bereiche der geschäftlichen und gewerblichen Bildung, drängt langsam aber sicher auf Beseitigung der dem gemeinsamen Verkehrs- und Rechtsleben entgegenstehenden Schranken und läutert den bornirten Stammesgeist, indem sie dazu beiträgt, im Kampfe des produktiven Lebens die Vorzüge der andern Stämme kennen zu lernen und zu erproben.

Daß wirklich ein Bedürfniß nach freierer Bewegung vorliegt, daß eine solche lieber benützt wird innerhalb des Vaterlandes, wenn es dafür groß genug ist, daß dieselbe auf die Entwicklung des Wohlstandes von dem fruchtbarsten Einflusse ist, beweist die Menge der vorzugsweise aus den kleineren deutschen Staaten nach den nichtdeutschen Centralpunkten europäischer Industrie strömenden Deutschen, beweist die Erfahrung, daß dieser Strom in umgekehrter Richtung nach Deutschland nicht stattfindet, beweisen die Vortheile, welche jene Emporien des Weltverkehrs aus deutscher Arbeitskraft schöpfen, die sie mit kluger Gastlichkeit an sich ziehen. Wollten und könnten wir aber auch diese positiven Vortheile übersehen, so wäre für uns absolut entscheidend die Idee, daß Deutschland dem Deutschen für seinen Gewerbefleiß offen stehen müsse, wenn man von Einem Deutschland sprechen will.

---

Anknüpfend an die eigentlichen Gewerbe erwähnen wir der freien Künste und literarischen Thätigkeiten nur, um uns auf dasjenige zu beziehen, was wir in Betreff des freien Aufenthaltsrechtes ausgeführt haben. Da, soviel uns bekannt ist, diese Berufsarten irgend einer gewerblichen Beschränkung in Deutschland nicht unterliegen, so wäre mit der Regelung des Aufenthaltsrechtes ihren Jüngern die Berufsthätigkeit entsprechend geregelt und gesichert. Dasselbe gilt von allen sonstigen (unzünf-

tigen, freien) Gewerben, welche jetzt schon in ganz Deutschland frei von jeder Beschränkung geübt werden können.

Wir wenden uns zu denjenigen Berufsarten, welche bedingt sind durch wissenschaftliche Fachbildung, und zu deren Ausübung man nur zugelassen wird nach erstandenen Prüfungen. Dieselben fassen natürlich im Verhältniß zur gesammten und selbst zur gewerblichen Bevölkerung eine kleine Zahl in sich, allein sie umfassen den höheren gebildeteren Theil der Nation, denjenigen, der ihr die geistige Richtung und Färbung gibt, denjenigen, welcher am stärksten auf nationale Entwicklung drängt und welchem deren Bedürfniß am nächsten liegt, wir meinen die Berufsarten, deren Jünger die Hochschulen, überhaupt die höheren, also namentlich die polytechnischen Bildungsanstalten durchlaufen. Diese Laufbahn eröffnet die Maturitätsprüfung, mit welcher parallel die Aufnahmeprüfungen in die polytechnischen Schulen, forstlichen und landwirthschaftlichen Akademien gehen, und so werden wir zunächst auf diese geführt. Es ist bekannt, daß das Zeugniß erstandener Maturitätsprüfung berechtigt zur Immatrikulirung auf jeder deutschen Hochschule, zur Aufnahme in deren akademisches Bürgerrecht. Wenn behauptet werden darf, daß es in Deutschland nichts Deutscheres gibt als dessen Hochschulen, so ist das die Frucht dieses nationalen Grundsatzes ebensowohl als des Umstandes, daß die Lehrstellen an den deutschen Hochschulen längst den Charakter von Anstellungen im Dienste des einzelnen Staates verloren und sich gehoben haben zu Ehrenstellen im Dienste deutscher Wissenschaft, zu welchem man berufen wird ohne Rücksicht auf staatsbürgerliche Verhältnisse im Einzelstaate. Diese Maturitätsprüfungen werden wohl und müssen ihrer Natur nach in den deutschen Staaten wesentlich dieselbe Grundlage haben, sich beziehen auf die allgemeine Schulbildung. Etwaige Verschiedenheiten in den Anforderungen an die Examinanden sind mehr Folge verschiedener Lehrmethode in den bezüglichen Landesschulen, verschiedener Behandlung des wissenschaftlichen Stoffes, als wirk-

licher wesentlicher Abweichungen in Betreff des Maßes und des Stoffes der wissenschaftlichen Bildung; in solchen Verschiedenheiten können wir aber so wenig einen Uebelstand erkennen, daß wir in einer Uniformirung des deutschen Schulunterrichtes ein Aufgeben des besten Theiles unserer Bildung, ihres nationalen Charakters erkennen müßten, deren Wesen Vielseitigkeit und Allgemeinheit sind; ja, selbst wenn die Ansprüche an die Schulabiturienten in dem einen oder anderen deutschen Lande vergleichsweise niederer bemessen würden, könnten wir hierin deßhalb einen großen Uebelstand nicht erkennen, weil uns das Gelegenheit gäbe zu erproben, ob nicht die da und dort sehr hoch gesteigerten Ansprüche nachtheilig auf die Originalität der geistigen Entwicklung und die körperliche Kräftigung wirken.

In Betreff der Maturitätsprüfungen möchten wir nun die Forderung erheben, daß deren Erstehung nicht allein zur Aufnahme in das akademische Bürgerrecht aller deutschen Hochschulen berechtige, sondern auch den Anspruch begründe, in jedem deutschen Lande zu denjenigen Prüfungen zugelassen zu werden, welche die Bedingung der nach geschlossenen Universitätsstudien zu ergreifenden Laufbahn sind, so zwar, daß z. B. eine in Preußen erstandene Maturitätsprüfung in Voraussetzung vorschriftsmäßig gemachter Universitätsstudien legitimirte zur Zulassung zu den Dienst- und sonstigen Berufsprüfungen in Oestreich, Bayern ꝛc. und umgekehrt. Die praktischen Wirkungen hievon wären folgende: Die höhere Schulbildung der deutschen Jugend könnte geschehen in der Heimath des Schülers ohne spezielle Rücksicht auf dessen künftige Lebensbestimmung; die Eltern, welche etwa geneigt wären, ihre Söhne einem andern deutschen als dem Heimathstaate zu bestimmen, hätten darum nicht nöthig, sich von denselben schon in deren Schuljahren zu entfernen und sie fremder Führung zu vertrauen, überhaupt schon in deren früher Jugend dazu den Entschluß zu fassen, sondern die Schulbildung könnte unpräju-

dizirlich für die künftige Bestimmung des Jünglings im eigenen Lande erfolgen. Nach erstandener Maturitätsprüfung im eigenen Heimathlande stünde dann dem Studirenden, welcher im Stande wäre, den entsprechenden berufswissenschaftlichen Anforderungen zu genügen, für die Wahl seiner Lebensbestimmung ganz Deutschland offen, und es könnte diese Wahl je nach der Art und dem Grade der Entwicklung, den persönlichen Verhältnissen, Gesinnungen und Geistesrichtungen, sowie nach den Aussichten erfolgen, welche die verschiedenen deutschen Länder ihnen böten. Je nach dem gewählten Berufe könnte allerdings, wenigstens in der dermaligen staatsrechtlichen Lage Deutschlands, nicht immer abgesehen werden von der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes in demjenigen Lande, welches man für seine Laufbahn sich wählen würde; allein wenn die deutschen Regierungen derjenigen Länder, wo die Anstellung das Staatsbürgerrecht nicht gesetzlich involvirt, entsprechend der jetzt schon bestehenden Uebung, sich darüber verstünden, ihren bezüglichen Staatsangehörigen unter gewissen Voraussetzungen die Aufnahme ins Staatsbürgerrecht nicht zu versagen, so läge darin eine praktische Schwierigkeit nicht. Jedenfalls müßte und könnte ohne allen Nachtheil die in neueren Dienstprüfungsverordnungen aufgestellte, die freie Bewegung so sehr beengende Forderung aufgegeben werden, daß der Kandidat nicht erst vor der Anstellung, sondern sogar vor der ersten Berufsprüfung sich über Staats- und Gemeindebürgerrecht auszuweisen hat. Nach den jetzt geltenden Grundsätzen wird man ohne besondere Dispensation zu der Berufsprüfung, welche überhaupt durch eine Maturitätsprüfung bedingt ist, nur zugelassen, wenn man diese in demselben Lande bestanden hat, und selbst zu letzterer (mit der Wirkung nämlich, daß sie den Anspruch auf Zulassung zur Berufsbildung begründet) in manchen Ländern nur nach erlangtem Staatsbürgerrechte in dem betreffenden Lande. Hienach bleibt, abgesehen von dem Wege der Dispensation, nichts übrig, als entweder von Beginn der Universitäts- beziehungsweise polytech-

nischen Studien, also im Zustande völliger Unklarheit über alle die künftige Lebensrichtung bedingenden Faktoren seine Lebensrichtung und insbesondere das Gebiet seiner künftigen Thätigkeit zu wählen, oder im Laufe der Universitätsstudien oder nach deren Vollendung, einer Prüfung in Schulkenntnissen sich zu unterwerfen, deren korrekte Kenntniß die Bedingung höherer wissenschaftlicher Ausbildung ist, welche aber selbst unter den gründlichsten allgemeinen oder Fachstudien selten prüfungsmäßig festgehalten zu werden pflegen. Dieß hat zur Folge, daß sich die höheren Berufsklassen beinahe ausschließlich aus dem Heimathlande ergänzen. Wir wollen dagegen, daß dieß die Regel bilde, nichts erinnern, und gewiß würde es auch nach Verwirklichung unserer Vorschläge bei dieser Regel bleiben; dagegen aber sind wir, daß dem deutschen Jünglinge, gegen den die Verhältnisse im eigenen Lande sind, welcher sich hingezogen fühlt zu den in einem andern deutschen Lande herrschenden Anschauungen, politischen oder anderen Einrichtungen, die Laufbahn in diesem nicht frei eröffnet sei, daß der ausgezeichnete hochgebildete junge Mann aus engbegränzter Heimath, welcher nach beendigten Studien in sich die Kraft fühlt, in großen Verhältnissen sich zurecht zu finden, in diesen Bedeutendes zu leisten, durch einen beschränkten Thätigkeitskreis aber sich beengt fühlt, Schwierigkeiten habe, sich innerhalb Deutschlands ein weiteres Ziel zu stecken, nicht in seinem deutschen Vaterlande ohne alle weitere Erschwerungen zu dem Nachweise seiner Befähigung zugelassen werde, und daß sich nicht nach dem Grade derselben die Laufbahn für ihn eröffne.

Wir begegnen in Deutschland in Folge der mangelnden Beweglichkeit in der Wahl der höheren Berufsarten und deren Internirung in oft gar enge Landesgrenzen einer Erscheinung analog jener in dem gewerblichen Leben derjenigen Länder, in welchen der Entwicklung des letzteren Schranken gesetzt sind, in welchen namentlich der Besitz des Gemeindebürgerrechts gesetzlich zur Bedingung des Gewerbebetriebs gemacht ist; wir möchten dieselbe

**einen lokalen Kongestivzustand nennen — der Erscheinung näm**lich, daß in einzelnen Ländern einzelne Berufsarten übersetzt sind und die Kandidaten derselben ihre besten Jahre in Unthätigkeit vergeuden und verbummeln, während es in anderen Ländern an tüchtigen Kräften fehlt. Diesem Uebelstande würde durch Erleichterung des Eintritts in die verschiedenen deutschen Länder begegnet; jedenfalls aber wäre dieß im Interesse der größeren deutschen Staaten, denn diesen würden sich die besten Kräfte aus der gebildeten Jugend zuwenden, und mancher junge Mann, welchen der Mangel entsprechender praktischer Thätigkeit unzufrieden macht und zur Negation drängt, würde dort eine nützlich schaffende Kraft, geeignet, den Vorzügen seines Ursprunglandes, deren ja jedes Land einzelne voraus hat, in dessen neuer Heimath Eingang zu verschaffen und den schroffen, leider noch vielfach bestehenden Gegensätzen manche Spitze zu brechen. Es ist bekannt, daß die Frage, ob und in wie fern von Maturitätsprüfungen abgesehen werden könne, Gegenstand der Erörterung geworden ist. Die Entscheidung dieser Frage haben wir den Männern des Faches zu überlassen: würde deren Beantwortung zu Aufhebung dieser Prüfungen führen, so wären wir hiedurch natürlich unserem Zwecke um Vieles näher gerückt.

Wir knüpfen an den von uns in Betreff der Maturitätsprüfungen gemachten Vorschlag die Frage, ob und in wie weit die in einem deutschen Lande erstandene Berufsprüfung zu Ausübung des entsprechenden Berufes im Allgemeinen und insbesondere im öffentlichen Dienste eines andern deutschen Landes solle berechtigen können? Würde diese Frage im weitesten Umfange bejaht, so wäre die Konsequenz, daß die nach vollendeten Universitäts- beziehungsweise polytechnischen Studien erstandene Prüfung zu der entsprechenden Anstellung und Berufsübung in jedem Lande berechtigte. Eine beschränktere Einräumung läge darin, daß von den zwei in der Regel zu bestehenden Prüfungen die erste als allgemeine für ganz

Deutschland giltige, die zweite aber als spezielle Berufsprüfung mit beschränkter Wirkung für ein bestimmtes Land angesehen würde. Wir halten bei der Partikularität der einzelnen Landesverhältnisse derzeit weder das eine, noch das andere in Betreff aller Berufsarten für möglich. Fassen wir namentlich den Staatsdienst im engeren Sinne im Fache der Justiz, der inneren Verwaltung, der Finanzen, in's Auge, so fordert dieser bei der Verschiedenheit der Organisation, der Gesetzgebung und der Verwaltungsgrundsätze eine so spezielle Fachbildung, daß, wenige bevorzugte Naturen abgerechnet, eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung selbst der ausgezeichnetsten Art nicht wohl genügen kann, die Befähigung für diese speziellen Anforderungen an den Dienst zu begründen. Es wird daher zu untersuchen seyn, ob und in wie weit nicht beschränkt auf einzelne Berufsarten jene Frage bejaht werden könne. Die Berufsarten, von denen es sich handelt, sind die Richter, die Verwaltungsbeamten des Staates und der öffentlichen Körperschaften, und zwar unter diesen die Verwaltungsbeamten im engeren Sinne und die Techniker, die Kirchendiener, die Lehrer, Advokaten und Aerzte. Den Kriegsdienst lassen wir absichtlich aus dem Bereiche unserer Betrachtungen, wir beschränken uns darauf, auszusprechen, wie wünschenswerth es im Interesse der Wehrkraft unseres Vaterlandes wäre, daß in die militärische Ausbildung die größte mögliche Uebereinstimmung gebracht, und daß diese wenigstens in den einzelnen Bundesarmeekorps eine vollständige wäre.

---

**Was den öffentlichen Civildienst betrifft, so läge es wohl im Interesse, daß demselben bis zu einem gewissen Grade ein deutscher Charakter eingehaucht würde, daß, ohne der Stammesnatur in den einzelnen Ländern und deren Eigenthümlichkeit schroff**

entgegenzutreten, eine gewisse Uebereinstimmung in dessen Grundsätzen, Praxis und Formen gebracht würde, und ist nicht zu zweifeln, daß dessen Rekrutirung aus verschiedenen deutschen Ländern dazu wesentlich beitragen würde. Dennoch halten wir wie gesagt für unausführbar, daß die Kandidaten sich für jedes deutsche Land legitimiren mit den in ihrem Lande bestandenen Dienstprüfungen. Abgesehen von dem oben dagegen angeführten Grunde könnte das auch zu Mißbräuchen bei den Prüfungen selbst führen. Wir beschränken jedoch diese unsere Ansicht auf die Verwaltungsbeamten im engeren Sinne, die Richter eingeschlossen, wogegen wir in Betreff der Techniker anderer Meinung sind. Die Grundsätze der Technik sind allgemeine, aus den exakten Wissenschaften geschöpfte, und da gerade in diesem Gebiete des menschlichen Wissens die Errungenschaften vorzugsweise der neueren Zeit angehören, so darf wohl angenommen werden, daß die Regeln für die technische Ausbildung und daher die Ansprüche an den zu Prüfenden in den verschiedenen Ländern so ziemlich dieselben sind. Daher treffen die hinsichtlich der Verwaltungsbeamten angeführten Gründe bei diesen nicht zu, und vermögen wir ein Hinderniß dagegen nicht zu erkennen, daß die Berufsprüfung in einem deutschen Lande in technischen Fächern die Berechtigung begründe zur Verwendung im öffentlichen Dienste. Wir beziehen dies auf sämmtliche Techniker im öffentlichen Dienste jedes anderen Staates, insbesondere die verschiedenen Bau- und Betriebstechniker im Hoch-, Wasser-, Straßen-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, die Techniker bei den Staatsgewerben und dergl. Allein wir gehen noch einen Schritt weiter, indem wir diesen Grundsatz auch auf die Forstbeamten ausdehnen. Zwar liegen diesen neben den rein technischen Geschäften auch Verwaltungsgeschäfte und, seltener, die Handhabung obrigkeitlicher Befugnisse ob; allein, was die ersteren betrifft, so stützen sich dieselben in der Regel auf allgemeine Grundsätze und erlernt ein gebildeter Mensch leicht etwaige Besonderheiten; was die Handhabung obrigkeitlicher Rechte betrifft,

so ruht diese ohnehin besser in anderen Händen und verschwindet sie mehr und mehr vor dieser Erkenntniß. Aber selbst die den Staatsforstbehörden verbliebene Befugniß ist so einfacher Art, daß sie sich durch die Routine des Dienstes am besten erlernt. Es wird nicht gar kühn seyn zu behaupten, daß die theoretischen Kenntnisse der Forstkandidaten in Prozeß-, Civil- und Strafrecht keine sehr ergiebige Quelle für ihre späteren Rechtserkenntnisse abgeben.

Wenn irgendwo die materiellen Vortheile freierer Bewegung sich kundgeben müßten, so wäre es im Gebiete der Technik, welche mehr als jede andere Thätigkeit eines weiten Kreises bedarf, um nicht hinter gerechten Anforderungen zurückzubleiben; auf keinem Gebiete ist der Geist des Partikularismus weniger gut angebracht als auf dem technischen. Wenn man über die eng gezogenen Gränzen technischer Thätigkeit auf die apostolische Weisheit so mancher Staatstechniker in kleinem Lande das Licht des Fortschritts und vorurtheilsfreier Kritik fallen läßt, wenn man weiß, wie von dem bornirten, durch partikularistische Nebel getrübten Gesichtskreise so mancher Techniker die Entwicklung unseres deutschen Verkehrswesens zu leiden hat, wenn man erwägt, wie die erleichterte Vertheilung der technischen Kräfte fördernd wirkt auf rasches Fortschreiten großer nationaler Unternehmungen, so wird man nicht verkennen, wie wichtig es wäre, wenn für die technische Laufbahn die Hemmnisse territorialer Begränzung recht säuberlich beseitigt würden. Soweit es sich im Gebiete höherer Technik um selbstständige Thätigkeit oder deren Verwendung im Privatdienste handelt, so unterliegt diese in der Regel anderen Beschränkungen nicht, als denjenigen in Betreff des Aufenthaltsrechtes. Wir beziehen uns daher in Betreff dieser auf das diesfalls oben Gesagte, haben jedoch darauf besonders hinzuweisen, wie der zu Gunsten der Privattechniker hervortretende Unterschied in der Freiheit der Bewegung geeignet ist, dem Staate nach Umständen die Verfügung über ausgezeichnete Kräfte zu erschweren.

Wir haben noch der Frage zu erwähnen, ob es geboten erscheine, daß solche, welche als Techniker in dem von uns bestimmten Umfange in den Dienst eines Staates treten, in dessen Staatsbürgerrecht aufgenommen werden? In denjenigen Fällen, in welchen ohne vorangehende Prüfung erprobte Techniker in den Dienst eines Staats berufen werden, pflegt, soviel uns bekannt ist, die Erwerbung des Staatsbürgerrechts mit der Anstellung von selbst zusammenzufallen oder hieran die Bedingung seiner Erwerbung nicht geknüpft zu werden, und wir vermögen auch nicht einzusehen, inwiefern die Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch jene bedingt sei. Wir haben daher kein Bedenken, jene Frage zu verneinen.

Der Kirchendienst sollte nach seiner Natur weniger als jeder andere eine staatliche Begränzung finden, und es läge daher nahe, daß wir für diesen die allerfreieste Bewegung in Anspruch nehmen; allein wir vermeiden grundsätzlich, in das Gebiet politischer Erörterung Fragen hereinzuziehen, welche zunächst in das Bereich kirchlicher Erwägung gehören, und begnügen uns, die Kirchendiener nicht unerwähnt gelassen zu haben.

Wenn wir uns zu dem Lehrfache wenden, so sprechen wir weder von den Volksschullehrern, welche, sofern sie nicht durch besondere Verpflichtungen an das Land gebunden sind, auf dessen Kosten sie gebildet wurden, als freizügig werden bezeichnet werden können, sofern die allgemeinen Aufenthaltsverhältnisse geregelt sind, noch von den Lehrern an den Hochschulen, welche als die Dii majorum gentium sich einen kosmopolitischen Charakter erobert haben, wir sprechen von den Lehrern an den mittleren Bildungsanstalten. Deren Bildung, mag sie humanistisch, mag sie realistisch seyn, muß einen allgemein wissenschaftlichen Charakter tragen und kann mit dem Partikularismus nichts gemein haben. Wohl sind in den verschiedenen deutschen Ländern die Ansprüche an diese Bildung, die Anschauungen über die Art und Methode, sie zu erlangen und sie durch Prüfungen zu erkennen,

abweichend, in ihren Hauptgrundzügen aber bleibt sie dieselbe. Wir stützen darauf die Forderung, daß die erste wissenschaftliche Lehrerprüfung, welcher, so viel wir wissen, in allen deutschen Ländern speziellere Fach- und Gradationsprüfungen folgen, in allen deutschen Ländern die Legitimation bilden sollen für die nachfolgenden spezielleren und praktischen Fachprüfungen. Wir würden jedoch vorschlagen und es auch im Interesse des deutschen Schulwesens für sehr wünschenswerth halten, wenn im Zusammentritte deutscher Schulmänner die allgemeinen Grundsätze für diese Prüfungen festgestellt, in Prüfungsordnungen verkörpert und diese in ehrender Anerkennung des Fortschritts der Wissenschaft periodisch revidirt würden. Was die der allgemeinen wissenschaftlichen Prüfung folgenden speziellen Fachprüfungen betrifft, so ist deren Einrichtung und sind die in denselben zu stellenden Anforderungen durch die Organisation des Schulwesens bedingt, welche in den verschiedenen Ländern wieder sehr verschieden ist, und für welche wir eine Uniformität nicht einmal wünschen würden. Auch liegen in der Verschiedenheit der Produktions- und Civilisationsverhältnisse der einzelnen Länder Gründe für wesentliche Abweichungen in den Ansprüchen an die spezielle Fachbildung der Lehrer. Aus diesen Gründen würden wir uns auf obiges Verlangen beschränken und die weitere Verfolgung des Lehrberufes an die in den einzelnen Ländern desfalls bestehenden Vorschriften geknüpft lassen. Auch in dieser Beschränkung wäre für die freiere Bewegung der Lehrer viel gewonnen, und würde dem beim Lehrfach am stärksten hervortretenden Uebelstande ungleichartiger Vertheilung der Lehrkräfte energisch entgegengewirkt.

Die Stellung der Advokaten ist bekanntlich in den verschiedenen Ländern eine sehr verschiedene. Wollte man die Advokatur zu einem über alle deutsche Länder sich frei erstreckenden Berufe erweitern, so müßte vor Allem die Berufsstellung der Advokaten in Deutschland etwa durch eine deutsche Advokatenordnung über-

einstimmender geregelt werden, was in der Verschiedenheit der Organisation der deutschen Gerichte wohl manche große Schwierigkeit fände. Allein hievon abgesehen, ist es so lange nicht zulässig, der Berufsprüfung des Advokaten in dem einen deutschen Lande die Wirkung der Befähigung zur Advokatur in dem andern zu geben, als das Recht und dessen Formen in Deutschland so sehr verschieden sind, und als daher die Berufsprüfung in dem einen Lande den Nachweis der Befähigung für das andere nicht enthalten kann. Der Anschauung derjenigen, welche für den Advokaten überhaupt keinen Befähigungsnachweis fordern, können wir uns im Interesse der Rechtssicherheit und des bürgerlichen Friedens nicht anschließen. Die Frage möchten wir angeregt haben, ob es nicht ausführbar wäre, daß jedem deutschen Advokaten gestattet wäre, die Angehörigen seines Staates in Prozessen vor jedem deutschen Gerichte zu vertreten. Es wäre dieß nach Umständen von großem Nutzen für die Betheiligten und trüge wesentlich dazu bei, zu Rechtsgeschäften außerhalb des Heimathlandes zu ermuthigen.

Ganz entgegengesetzt verhält es sich mit den Aerzten. Die Arzneiwissenschaft hat mit den politischen Gränzen der Länder so wenig gemein, als die Krankheiten diese respektiren. Wenn dennoch die Berechtigung zur ärztlichen Praxis sich auf die Gränzen des Landes zu beschränken pflegt, in welchem der Arzt sich über seine Berufsbildung ausgewiesen hat, so liegt dafür wohl der Grund mehr in der Eifersucht der Berufsgenossen, als in der vorgeschobenen Rücksicht darauf, daß die geforderten Befähigungsnachweise in den verschiedenen Ländern verschieden seien, einem Motive, welches jedenfalls auf die deutschen Länder eine berechtigte Anwendung nicht finden kann. Wir sind nicht der Meinung derjenigen, welche überhaupt von dem Arzte einen Befähigungsnachweis als Bedingung der Ausübung der Praxis nicht verlangen, dafür sind uns die Uebel der Quacksalbereien zu ernst; dagegen halten wir es in Beziehung auf die deutschen Aerzte für

unzweifelhaft gerechtfertigt, daß der Nachweis der Berufsbefähigung in dem einen deutschen Lande zu dessen Ausübung in allen anderen berechtige. Der von Württemberg beim Bunde eingebrachte Vorschlag einer deutschen Pharmakopöe, würde dieß sehr wesentlich erleichtern, und ist als ein Schritt in dieser Richtung zu betrachten. Wir dehnen diesen Satz auch auf die öffentlichen Aerzte aus; fordern auch deren amtliche Funktionen theilweise eine gewisse Kenntniß der speziellen Landesgesetzgebung und Verwaltung, so ist doch das Maß derselben ein so bescheidenes, daß es jedem Manne von dem Bildungsgrade eines zu öffentlichen Funktionen berufenen Arztes sehr leicht wird, sich dieselben anzueignen. Auch ist ja bekanntlich die Erwerbung solcher Kenntnisse ein minimaler Theil der Universitätsstudien der Mediziner.

---

Wir haben in Vorstehendem versucht, für den Deutschen dasjenige Maß freier Bewegung zu vindiziren, welches wir vereinbar hielten mit dem Grade des bestehenden Partikularismus und erreichbar im Wege ausgleichender Gesetzgebung. In dem Verhältnisse als diese fortschritte, könnte auf diesem Wege weiter gegangen werden, und wenn diese freiere Bewegung dazu beitrüge, wirklich deutschen Sinn zu verbreiten und partikularistischer Auffassung entgegen zu treten, so läge in ihr selbst der Motor für ihre Weiterbeförderung.

Es bleibt uns noch die Frage zu erörtern, in welches politische Verhältniß derjenige, welcher sich in einem fremden deutschen Lande niedergelassen, d. h. nach dem von uns Ausgeführten daselbst seinen Aufenthalt genommen, beziehungsweise einen Beruf ergriffen hat — zu diesem Lande treten, ob er unter gewissen Bedingungen in demselben die politischen Rechte soll ausüben

**dürfen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bejahung dieser** Frage der deutschen Staatsangehörigkeit den reichsten Inhalt geben würde und von der fruchtbarsten Rückwirkung auf die Entwicklung des deutschen Nationalgefühls seyn müßte, und wir fürchten auch nicht, daß die Anwendung dieses Grundsatzes in das besondere politische Leben der einzelnen deutschen Staaten wesentliche Störungen bringen würde. Der Art. 41 der schweizerischen Bundesverfassung enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmung: „Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern.“ Wir möchten wohl wünschen, daß man sich in Deutschland zu einem ähnlichen Satze ermannte, allein da wir uns gerne auf das praktisch Erreichbare beschränken, und fürchten, es könnte ein solcher Vorschlag, den wir eben so unverfänglich als prinzipiell richtig erachten, wenigstens jetzt noch in die partikularistischen Gefühle, denen wir vom praktischen Standpunkte aus, den wir festzuhalten suchen, ihre Berechtigung nicht absprechen können, zu empfindlich einschneiden, so enthalten wir uns in dieser Richtung einen bestimmten Vorschlag zu formuliren. Dagegen halten wir es für eine unabweisbare Forderung, daß der Deutsche, welcher das Staatsbürgerrecht in einem andern deutschen Staate durch Aufnahme erlangt, sofort in dessen Vollbürgerrecht eintrete, und daß die Bestimmung einzelner deutschen Verfassungen aufgehoben werde, wonach derselbe erst nach Ablauf einer Reihe von Jahren in den vollen Genuß der staatsbürgerlichen, namentlich der politischen Wahlrechte eintritt.

Es scheint uns hier am Platze zu seyn, im Rückblick auf das von uns Ausgeführte auf ein Verhältniß hinzuweisen, welches bei unsern deutschen Organisationsbestrebungen keine genügende Beachtung findet. Soll nämlich in die nationale Aktion Deutschlands mehr Kraft und Einheit gebracht werden, so muß ein

Theil der staatlichen Hoheitsrechte zentralisirt werden (das Mehr oder Weniger berührt uns hier nicht), und es liegt in der Natur der Dinge, daß deren Verwaltung vorzugsweise den mächtigeren deutschen Staaten zufallen muß. Daraus folgt wieder, daß die Organe hiefür, das sind also die Träger der höchsten nationalen Funktionen, derjenigen, nach welchen die edelsten und besten Kräfte streben und streben sollen, ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise den größeren Staaten entnommen würden, während wohl behauptet werden darf, daß die mittleren und kleineren nicht minder taugliche Kräfte besitzen, und so würde, da wir doch Alle keinen Einheitsstaat wollen können, leicht jede irgend intensive Centralisirung zum Nachtheile der kleineren Staaten Verhältnisse hervorbringen, analog denjenigen des Civis romanus zum socius romanus. Diesem Uebelstande kann nur begegnet werden, wenn dem Deutschen die freieste Bewegung in Deutschland eröffnet und demselben damit ermöglicht wird, sich auf die Bahn zu stellen, welche ihn zu der höchsten Thätigkeit im Dienste seines Vaterlandes führen kann.

Wir haben in den beschränkten Gränzen eines Zeitungsartikels eine Frage anregen wollen, welche nach ihren verschiedenen Seiten hin so ziemlich in alle Lebensverhältnisse eingreift und die feinsten Rechtsdistinktionen hervorzurufen geeignet ist. Wir mußten uns daher auf Andeutungen beschränken; eine erschöpfende Behandlung derselben, welche wir uns je nach Umständen vorbehalten, führt in die Einzelheiten der deutschen Gesetzgebung und Staatsverwaltung, wo innerhalb der von uns eingehaltenen Gränzen man zwar Schwierigkeiten, nicht aber Hindernissen begegnet. **Ehe wir schließen, können wir uns nicht versagen, eine Idee auszusprechen, welche uns schon öfter beschäftigt hat, ohne daß wir sie in eine bestimmte Gestalt gebracht hätten; wir denken an ein Institut wie eine Akademie der Wissenschaften und Künste in deutschem Geiste. Wir beeilen uns vorauszuschicken, daß wir Alles hassen und namentlich undeutsch finden, was eine Autorität**

in der Wissenschaft oder gar einem offiziellen Charakter in derselben gleich sieht. Dagegen finden wir es unrecht, daß das Ausgezeichnetste in deutscher Wissenschaft und Kunst sich mühsam zu verdienter Anerkennung durchzuarbeiten habe durch die viele Gränzpfähle seines Vaterlandes, an denen gar oft Scheelsucht und Intrigue Wache halten, — wir wünschten, hervorgegangen aus der freien Wahl der deutschen Hochschulen, eine Art wissenschaftlichen Areopags, von welchem nach einem Turnus in den Ferienzeiten Ausschüsse etwa in Frankfurt a. M. zusammenträten, um über Leistungen in deutscher Wissenschaft und Kunst ihren Ausspruch zu thun, Ausgezeichnetes im Namen deutscher Wissenschaft zu krönen, um nach strengstem Gerichte ein deutsches Doktorat zu verleihen. Von Seiten der deutschen Regierungen bedürfte es zur Verwirklichung dieses Gedankens weiter nichts als die Verwilligung der Mittel, um die Kosten reichlich zu decken. Wir unterlassen, diesen Gedanken hier weiter zu entwickeln und die Frage zu erörtern, ob und welche bürgerliche Folgen an den Ausspruch jener wissenschaftlichen Jury sich etwa knüpfen könnten und sollten; vorerst genügt uns, denselben angeregt zu haben. Uns schiene es so recht deutsch, wenn die Wissenschaft, die schönste Blüthe deutscher Kraft, der einzige unverkümmerte Ausdruck deutscher Nationalität, zum Brennpunkte nationaler Entwicklung werden könnte.

Wenn man an uns die Frage stellt, wie wir meinen zu dem von uns angedeuteten Ziele zu gelangen, so weisen wir zunächst hin auf den deutschen Bund. Wir fänden in dem Umstande, daß etwas wirklich Nationales von diesem ausgienge, schon darum einen großen Gewinn, weil er das offizielle Organ Deutschlands ist; allein uns ist in allen Dingen mehr an der Sache, als an der Form gelegen. Wir würden daher auch den Weg der freien Vereinbarung durch sachkundige Kommissarien zu betreten rathen, wenn angenommen werden müßte, daß der Weg durch den deutschen Bund unüberwindliche Schwierigkeiten böte. Jedenfalls gehen wir davon als unzweifelhaft aus, daß jede auch nur theilweise

Verwirklichung der gemachten Vorschläge ein wesentlicher Schritt wäre zu unserer nationalen Einigung. Ein Rückblick auf das von uns Ausgeführte zeigt uns, wie partikularistisch wir uns in den einzelnen Beziehungen des bürgerlichen Lebens nebeneinander bewegen, und doch gestalten sich die Elemente nur dann zum Körper, wenn sie sich innig miteinander verbinden. Der nationale Sinn eines Volkes ruht auf der Innigkeit seines bürgerlichen Lebens.



Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.